



GOLDKIND – Stiftung für Kinder aus
dysfunktionalen Familien gGmbH

Kaulbachstr. 87, 80802 München
Email: info@goldkind-stiftung.com
Telefon: 089/124139010
www.goldkind-stiftung.com

KINDER- UND JUGENSCHUTZ-RICHTLINIE

I VERHALTENSREGELN FÜR DEN UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN	4
II GEFÄHRDUNGSBEREICHE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	4
III HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	8
1 HANDLUNGSEMPFEHLUNG BEI LATENTER ODER AKUTER GEFÄHRDUNG	9
2 HANDLUNGSEMPFEHLUNG BEI SUIZIDALITÄT	10
3 HANDLUNGSEMPFEHLUNG BEI KRIMINALITÄT UND SCHÄDIGUNG DRITTER.....	10
IV SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	11
2 DATEN- UND INFORMATIONSSCHUTZ.....	12

Die gemeinnützige Stiftung GOLDKIND verfolgt gemäß ihrer Satzung das Ziel, Kindern aus dysfunktionalen Familien den Weg in ein gesundes Erwachsenenleben zu ebnet. Betroffene Kinder – aber auch deren Eltern und Bezugspersonen – haben die Möglichkeit, online altersgerechte umfassende Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen zu erhalten, und erfahren auf Wunsch direkte und persönliche Unterstützung und Orientierung in Form von niederschweligen, digitalen Soforthilfeangeboten.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist sich die Stiftung GOLDKIND bewusst, dass das Schutzbedürfnis dieser besonders vulnerable Zielgruppe außerordentlich hoch ist. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen hat zu jeder Zeit allerhöchste Priorität. Für die Stiftung ist es wichtig, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung, Eigengefährdung sowie Kriminalität zu bewahren. Alle Mitwirkenden verpflichten sich, jederzeit die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen zu schützen und die gültigen Gesetze zum Kinder- und Jugendschutz einzuhalten. Verstöße gegen Recht und Gesetz sowie gegen diese Richtlinie müssen gemeldet und ggf. zur Anzeige gebracht werden.

Die Stiftung GOLDKIND versteht sich als eine Organisation, die eine besondere Fürsorgepflicht für die Kinder und Jugendlichen hat, die sich mit ihren Ängsten und Sorgen an sie wenden. Aus diesem Grund wurden in dieser Richtlinie Verhaltensregeln entwickelt, die zum Schutz und zum Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen konsequent und ausnahmslos einzuhalten sind. Alle Personen, die über die Stiftung GOLDKIND mit Kindern und Jugendlichen in direkten Kontakt kommen oder Zugang zu Daten von Kindern und Jugendlichen haben, verpflichten sich zur Einhaltung dieser Richtlinie.

Die Grundlage dieser Kinder- und Jugendschutzrichtlinie bildet v.a. die 1989 in Kraft getretenen UN-Kinderrechtskonvention. Das UN-Regelwerk ist weltweit für alle Kinder und Jugendliche gültig, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Es sieht vor, den Schwächsten der Gesellschaft besonderen Schutz und Fürsorge zu gewähren, damit eine gesunde Entwicklung und Entfaltung möglich ist. Das Dokument wurde vor dem Hintergrund der individuellen Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen formuliert und regelt u.a. das Recht auf Bildung oder das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Diese Richtlinie baut auf den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention auf und bezieht sich vorrangig auf die folgenden Artikel:

- Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
- Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
- Artikel 3: Wohl des Kindes
- Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz
- Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre
- Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

Die vollständige UN-Kinderrechtskonvention ist [hier](#) nachzulesen.

Desweiteren wurde diese Richtlinie formuliert in Anlehnung an die „Kinderschutzrichtlinie“ des „National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.“ sowie darüberhinaus individuell angepasst und ergänzt.

I VERHALTENSREGELN FÜR DEN UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Alle Mitwirkenden der Stiftung GOLDKIND verpflichten sich, in ihrer Arbeit einen respektvollen und gewaltfreien Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu pflegen. Diese Vorgehensweise wird ebenfalls erwartet, wenn Kinder und Jugendliche unangemessenes Verhalten zeigen sollten. Kinder und Jugendliche dürfen zu keiner Zeit bedroht, benachteiligt, eingeschüchtert oder körperlich beeinträchtigt werden. Die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen müssen jederzeit gewahrt werden.

Vor dem Hintergrund der Tätigkeit der Stiftung GOLDKIND ist es absolut notwendig, ein vertrauensvolles, respektvolles und vertrauliches Umfeld zu schaffen und die ratsuchenden Kinder und Jugendliche in ihren Anliegen und Sorgen ernst zu nehmen. Ratschläge oder Lösungsversuche, die unangemessen oder herabsetzend sind oder das Kindeswohl in irgendeiner Art gefährden, sind untersagt. Dieses Verhalten findet auch in einer entsprechenden Wortwahl ihren Ausdruck und vermeidet das Erzeugen von Scham oder Erniedrigung oder die Bagatellisierung und Entwürdigung von Anliegen. Ebenso ist jegliches Verhalten, jegliche Ausdrucksweise oder Bildsprache, die Kindern und Jugendlichen Schaden zufügen könnte, untersagt. Jeder Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen seitens der Berater:innen wird nicht gebilligt.

Die Gleichstellung aller Kinder und Jugendliche ist die Voraussetzung für die Arbeit der Stiftung GOLDKIND. Jegliche Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen auf Grund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder ihrer sexuellen Orientierung ist untersagt. Der individuelle kulturelle Kontext der Kinder sollte im persönlichen Kontaktsituation stets respektiert und geachtet werden.

II GEFÄHRDUNGSBEREICHE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Zur besseren Identifizierung einer Kindes- bzw. Jugendlichengefährdung werden im Weiteren die im Zusammenhang mit dem Beratungskontext stehenden Gefährdungsbereiche genauer erläutert.

1. GEWALT UND AUSBEUTUNG

Um ein näheres Verständnis der unterschiedlichen Dimensionen von Gewalt und Ausbeutung zu erlangen, werden im Folgenden unterschiedliche Gewaltformen bzw. -Kontexte entsprechend den Definitionen des „National Coalition Deutschland – Netzwerks zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ zitiert, die im Beratungskontext von Kindern und Jugendlichen der Stiftung GOLDKIND relevant sind. Von einer ganzheitlichen Betrachtung des Gewaltbegriffs wird an dieser Stelle abgesehen.

Gewaltbegriff

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Ab-

hängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie kann sich im Internet beziehungsweise in den sozialen Medien manifestieren beziehungsweise über das Internet angebahnt werden; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt und mit erhöhtem Risiko einige Gruppen von Kindern, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen.

Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen. (...)

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist laut der Weltgesundheitsorganisation die absichtliche Verwendung von physischer Gewalt oder Macht, angedroht oder tatsächlich, gegen sich selbst, eine andere Person, eine Gruppe oder Gemeinschaft. Sie mündet tatsächlich oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in Verletzung, Tod, psychologischem Schaden, Fehlentwicklung oder Mangel.

Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Unter sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch wird hier die Verleitung beziehungsweise der Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen verstanden. Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen manifestieren, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder das Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

Psychische Gewalt

Unter psychische Gewalt fallen Formen der Misshandlung durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich der Demütigung des Kindes, Beschimpfen, In-Furcht-Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise über das Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung

Vernachlässigung beinhaltet das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial). (National Coalition Deutschland, 2020)

2. SUIZIDALITÄT UND EIGENGEFÄHRDUNG

Suizidalität ist als Selbstgefährdung die wahrscheinlich häufigste Gefährdungssituation, die im Kontext der GOLD-KIND-Beratungen auftreten kann. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) definiert „Suizidalität“ folgendermaßen:

Der Begriff **Suizidalität** umfasst den gesamten Bereich Suizidgedanken, Suizidankündigungen, Suizidpläne und Suizidversuche.

Unter **Suizid** versteht man die von einer Person willentlich und im Bewusstsein der Irreversibilität des Todes selbst herbeigeführte Beendigung des eigenen Lebens.

Als **Suizidversuch** wird jede selbstinitiierte Verhaltenssequenz eines Individuums beschrieben, welches zum Zeitpunkt des Handlungsbeginns erwartet, dass die getroffenen Maßnahmen zum Tode führen werden. Als Zeitpunkt des Beginns der Verhaltensweise wird jener Zeitpunkt gewählt, zu dem ein Verhalten initiiert wurde, das die Anwendung der Suizidmethode beinhaltet (...). Das heißt, dass alle Handlungen, die mit dem Ziel unternommen werden, damit aus dem Leben zu scheiden, und die nicht tödlich enden, als Suizidversuch verstanden werden.

Als **Suizidgedanken** werden Gedanken beschrieben, das eigene Leben durch eigenes Handeln zu beenden.

Ein **Suizidplan** liegt dann vor, wenn eine konkrete Methode formuliert wird, mittels derer das Individuum plant, aus dem Leben zu treten (...).

Die Unterscheidung zwischen Suizidgedanken und Suizidplänen ist von klinischer Relevanz, da von Jugendlichen mit Suizidgedanken jene, die auch Suizidpläne beschreiben, dreimal häufiger einen Suizidversuch unternehmen (...).

Unter **akuter Suizidalität** versteht man das Vorliegen einer konkreten Suizidabsicht oder drängenden Suizidgedanken mit unmittelbar drohender Suizidhandlung und zur Verfügung stehender Mittel.

Unter **chronischer Suizidalität** versteht man kontinuierlich vorhandene Suizidgedanken mit oder ohne Suizidversuch(en).

Als **Suiziddrohungen** werden verbale Äußerungen oder Handlungen beschrieben, bei denen suizidales Verhalten angekündigt wird, ohne dass die Intention besteht, dies auch durch einen Handlungsimpuls in die Tat umzusetzen (...).

(...) Im Rahmen der Leitlinien sei darauf verwiesen, dass das Vorliegen einer suizidalen Intention in Exploration mit dem betroffenen Klienten letztendlich eine klinische Entscheidung bleibt. Daneben existieren Suizid-Sonderformen, die im Hinblick auf Durchführung und Methoden Besonderheiten aufweisen. Bei auch im Jugendalter vorkommenden Gruppensuiziden werden vorab „**Suizidpakte**“ zwischen den Beteiligten geschlossen, es erfolgt ein verabredeter Suizid mehrerer Personen zur selben Zeit. Die Bewertung politisch oder kulturell motivierter Suizide wird kontrovers diskutiert.

Bei Jugendlichen wird häufig auch ein „**Gottesurteilcharakter**“ von suizidalen Handlungen beschrieben. Hier wird im Rahmen von riskantem Verhalten ein etwaiges Ableben billigend in Kauf genommen, d.h. Jugendliche begeben sich in eine Gefahrensituation, die tödlich enden kann und nehmen dieses Risiko im vollen Bewusstsein der potenziellen Letalität in Kauf. (DGKJP et al., 2016)

3. KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄT, DEVIANZ UND DELINQUENZ

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann es vorkommen, mit strafrechtlich relevantem oder grenzüberschreitendem Verhalten der Kinder und Jugendlichen konfrontiert zu werden. Um eine gute Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, ist es daher wichtig, dementsprechendes Verhalten im Blick zu haben. Darüberhinaus sollte ggf. geprüft werden, inwieweit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann, dass eine Kriminalitätsgefährdung in das Erwachsenenalter hineingetragen wird.

Kinder- und Jugendkriminalität

Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen wird nach Alter des Kindes differenziert. Die Altersgrenze ist hier das Erreichen des 14. Lebensjahres. Die o.g. Begriffe werden in dieser Richtlinie folgendermaßen verwendet:

Mit Jugendkriminalität ist die Gesamtheit der Straftaten aller Menschen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren gemeint. Ordnungswidrigkeiten (Verletzungen des Ordnungsrechts, die ein Bußgeld verlangen) sind jedoch keine Straftaten.

Gemäß dem Strafrecht der Bundesrepublik sind Personen, die noch vor der Vollendung ihres 14. Lebensjahres stehen, nicht strafmündig. Demnach brauchen sie sich strafrechtlich nicht verantworten.

Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren werden „Heranwachsende“ genannt. Im Strafrecht liegen keine genauen Bestimmungen vor, ob bei ihnen das Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht im Fall einer Straftat greift. Es ist letztlich die Entscheidung des Gerichts, sich mit der Unterstützung der Jugendgerichtshilfe auf die Wirksamkeit eines der beiden Rechte festzulegen.

Jugendliche sind dem Gesetz zufolge Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Wenn ein Jurist von „Jugendkriminalität“ spricht, meint er regulär die Kriminalität von Kindern und Heranwachsenden.

Es gibt grundsätzlich keine besonderen „jugendspezifischen Delikte“. Allerdings sind hier aufgrund ihrer vorliegenden Häufigkeit beispielsweise Diebstähle, vor allem Ladendiebstähle, Körperverletzungs- und Drogendelikte sowie Sachschäden zu erwähnen. (Böse & Decker, 2022)

Devianz und Delinquenz

Neben strafrechtlich relevantem, kriminellem Verhalten können Kinder und Jugendliche dadurch auffallen, wiederholt Regeln zu brechen, Grenzen zu überschreiten und Verhaltensweisen zu zeigen, die von Erwachsenen im Allgemeinen nicht gebilligt werden. Um ein Hinübergleiten solcher Handlungen in den straffälligen Bereich zu vermeiden, sollte diesem grenzüberschreitende Verhalten – hier als „Devianz“ bzw. „Delinquenz“ bezeichnet – besondere Beachtung geschenkt werden.

Diese Richtlinie versteht die o.g. Begriffe entsprechend den Ausführungen der Stiftung Sozialpädagogisches Institut:

- Devianz bezeichnet abweichendes Verhalten im weitesten Sinne, z. B. Essstörungen, Verwahrlosung, Drogenmissbrauch, Wohnungslosigkeit oder Straffälligkeit.
- Delinquenz meint – vorwiegend jugendliche – Verstöße gegen Strafrechtsnormen, ohne dass eine ordnungs- oder strafrechtliche Reaktion erfolgt sein muss.

(...) Das „Austesten“ von Grenzen und Folgen von Grenzüberschreitungen sowie das Ausreizen eigener Handlungsspielräume sind in der Adoleszenz erforderlich. Junge Menschen befinden sich in dieser Zeit in einer physischen und psychischen Umbruchphase. Eine eigene Identität wird entwickelt und die Rolle in der Gesellschaft gesucht. Dazu gehört, dass vorgegebene Normen und Werte, gesellschaftliche Bedingungen sowie Erwachsene und deren Handeln in Frage gestellt werden, dass anders gedacht wird und auch andere Maßstäbe gelten. Eigenes Handeln wird ausprobiert. Dies geschieht oft im Gruppenzusammenhang. Werte der Gleichaltrigen (Peers) haben dabei in der Regel mehr Bedeutung als die der Erwachsenen im sozialen Umfeld. Delinquentes Verhalten junger Menschen ist deshalb in keinem Falle von vornherein als Beweis einer fehlgelaufenen Entwicklung oder einer beginnenden kriminellen Karriere zu werten.

(...) In der Fachliteratur und unter Praktikerinnen und Praktikern geht man seit langem davon aus, dass delinquentes Verhalten im Jugendalter ein überall verbreitetes Phänomen darstellt und in dieser Lebensphase normal ist. Delinquenz hängt mit der Entwicklung zusammen und gibt sich meistens von selbst wieder (Spontanbewährung). Aus diesen Gründen gibt es zusätzlich zum allgemeinen Strafgesetzbuch (StGB) ein spezielles Jugendgerichtsgesetz (JGG), das die Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender regelt. Dabei wird der Grundgedanke der Erziehung verfolgt, auch wenn das JGG ein Strafgesetz ist. (Stiftung SPI, 2023)

III HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für die Stiftung GOLDKIND höchste Priorität. Opferschutz und aktive Hilfe für betroffene Kinder und Jugendliche stehen dabei in besonderem Fokus und sind zentrales Tätigkeitsfeld der Stiftungsarbeit.

Vor dem Hintergrund der Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention sowie dieser Richtlinie sollten Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Konsequenzen von Rechtsverletzungen immer im besten Interesse des Kindeswohls getroffen werden.

Verstöße gegen Recht und Gesetz sowie gegen diese Kinder- und Jugendschutzrichtlinie dürfen keinesfalls stillschweigend hingenommen werden und müssen gemeldet werden. Die Mitwirkenden der Stiftung GOLDKIND sind dazu aufgerufen, zur Aufklärung von Rechtsverletzungen des Kinder- und Jugendschutzes beizutragen, sofern das Kindeswohl geschützt ist.

1 HANDLUNGSEMPFEHLUNG BEI LATENTER ODER AKUTER GEFÄHRDUNG

Während einer anonymen Beratung via Chat, Video, Mail oder im Forum der Stiftung GOLDKIND kann es zu Hinweisen auf eine Gefährdung entweder für die ratsuchende Person und/oder Dritte kommen.

Die Berater:innen der Stiftung GOLDKIND sind dazu aufgerufen, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen fachlich einzuschätzen und die entsprechenden Handlungsleitlinien zu befolgen. Die Einschätzung geschieht auf Grundlage der von den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellten Informationen. Im Setting einer anonymen Online-Beratung ist davon auszugehen, dass die Informationsbasis immer lückenhaft bleiben muss.

Hierbei wird die Unterscheidung zwischen „akuter Gefahr“ und „latenter Gefährdung / keine akute Gefahr“ getroffen:

- „Keine akute Gefahr“ bedeutet, dass zwar eine latente Gefährdung vorliegen kann, diese jedoch zum aktuellen Zeitpunkt keine Gefahr für Leib und Leben der Klient:in oder einer anderen Person darstellt. Dies trifft in den meisten Fällen zu.
- „Akute Gefahr“ bedeutet, dass zum aktuellen Zeitpunkt eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Klient:in oder einer anderen Person besteht.

Von einer nur latenten Gefährdung ist auszugehen, wenn die Klient:in glaubhaft versichern kann, die entsprechende Handlung (z.B. Suizidhandlung, Straftaten, die andere Person schwer schädigen oder gar mit dem Tod bedroht) zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuführen.

Eine akute Gefahr für andere Personen besteht, wenn es um aktuell zu verhindernde Straftaten geht, die andere Personen schwer schädigen oder gar mit dem Tode bedrohen (§138 und §34 StGB).

Eine akute Gefahr für die Klient:in besteht, wenn es zu einer glaubhaften Ankündigung eines konkret zu verhindernden Suizids kommt und es keine anderen Hilfsmöglichkeiten mehr gibt (§323c).

In diesen Fällen ist die Berater:in rechtlich verpflichtet, ihre Schweigepflicht zu brechen und durch polizeiliche Meldung die Auswirkungen zu verhindern. Die Berater:in hat die Verpflichtung sofort zu handeln. Dies trifft in seltenen Fällen zu.

Die Berater:innen der Stiftung GOLDKIND erhalten in einem separaten „Schutzkonzept“ Anweisungen in Form von Handlungsleitlinien, wie im konkreten Fall vorzugehen ist.

2 HANDLUNGSEMPFEHLUNG BEI SUIZIDALITÄT

Die ratsuchenden Kinder und Jugendlichen sollen das Thema „Suizidalität“ vertrauensvoll besprechen können. Bei der Vermutung, dass eine Klient:in sich in einer suizidalen Krise befindet, sollte die Berater:in dies direkt, offen und mit konkreten Worten ansprechen.

Es ist wichtig, dass eine fachliche Einschätzung des aktuellen Suizidrisikos vorgenommen wird, auch wenn eine sichere Risikoabschätzung auf Grund der anonymen und daher lückenhaften Informationslage sicher nicht möglich sein kann. Da sich Suizidalität sehr unterschiedlich äußern – oder nicht äußern – kann, gerät der Versuch einer Einschätzung, wie akut die Suizidalität ist, zu einem oft schwierigen, manchmal gar aussichtslosen Unterfangen.

Neben dem Blick auf die von den Klient:innen genannten Probleme ist ein durchgängig ressourcenorientiertes Vorgehen angezeigt.

Auch hier empfiehlt das „Schutzkonzept“ der Stiftung GOLDKIND Handlungsleitlinien, was im konkreten Fall zu tun ist.

3 HANDLUNGSEMPFEHLUNG BEI KRIMINALITÄT UND SCHÄDIGUNG DRITTER

Bei fast allen kriminellen Handlungen oder Straftaten gibt es Personen, die durch die Tat Schaden erleiden, bleibende Angst erleben oder sich bedroht fühlen. Im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität sind die Opfer zumal oft andere Kinder und Jugendliche.

Strafbares Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ist dabei nach kriminologischen Erkenntnissen weit überwiegend ein vorübergehendes Phänomen. (...) Allerdings gibt es auch eine gewisse Zahl junger Menschen, die in jungen Jahren in erheblichem Maße strafrechtlich auffällig werden und bei denen die Gefahr besteht, dass sich ihr Verhalten nicht ohne weiteres umstellt. Diese Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden sind dabei aufgrund verschiedener Umstände zum Teil erheblichen Risikofaktoren ausgesetzt, denen es zu begegnen gilt, um sie dauerhaft von Straftaten abzuhalten. Es ist daher ein Anliegen der Gesellschaft insgesamt und damit auch der Justiz, dass aus gefährdeten Kindern und Jugendlichen keine gefährlichen Erwachsenen werden.

(...) Beim Umgang mit Jugendkriminalität ist es wichtig, nicht erst tätig zu werden, wenn junge Menschen straffällig geworden sind, sondern durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass sie überhaupt Straftaten begehen. Der Prävention kommt damit in diesem Bereich eine entscheidende Rolle zu. (Niedersächsisches Justizministerium, 2017)

Anlaufstellen können hier z.B. Vertrauenslehrer der Schule, das Jugendamt oder die Polizei sein.

Sollten die Berater:innen mit Straftaten von Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden, empfiehlt es sich den Kindern und Jugendlichen vorzuschlagen, sich den entsprechenden Behörden zu stellen, um ggf. eine Strafminderung zu erwirken.

IV SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Kern der Stiftungsarbeit ist das Angebot an Kinder und Jugendliche, für ihre Sorgen und Nöte in z.B. einer persönlichen Videosprechstunde Unterstützung zu erhalten. Daher ist es für die Stiftung GOLDKIND unbedingt erforderlich, besondere Schutzmaßnahmen zu etablieren. Zum einen, da Kinder und Jugendliche als vulnerabelste Gruppe der Gesellschaft besonderen Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte erfahren müssen; zum anderen, weil Formen der digitalen Beratungsangebote besondere Kriterien zum Schutz der sensiblen Daten erfüllen müssen.

1 ACHTUNG DER WÜRDE UND PRIVATSPHÄRE

Die Stiftung GOLDKIND ergreift konkrete Maßnahmen, damit die Würde von Kindern und Jugendlichen jederzeit geschützt wird.

Die Stiftung verwendet z.B. in ihrer Öffentlichkeitsarbeit nur in reduzierter Form Bildmaterial von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche werden niemals in kompromittierenden Posen abgebildet.

In allen Formen der Kommunikation werden Kinder und Jugendliche stets mit Respekt behandelt und dargestellt. Alle Medieninhalte stellen Kinder und Jugendliche in Wort und Bild als gleichwertige Persönlichkeiten dar und wahren ihre Würde.

Kinder und Jugendliche, die bei der Stiftung GOLDKIND um Hilfe bitten, werden zu jeder Zeit in ihrer Identität und Privatsphäre geschützt. In Chats oder Forenbeiträgen können sich Kinder und Jugendliche anonym an die Berater:innen wenden.

Vor Beginn einer Videosprechstunde sollten die ratsuchenden Kinder und Jugendlichen darüber aufgeklärt werden, dass ihre Teilnahme an dem Gespräch zu jeder Zeit freiwillig ist und sie das Recht haben, das Gespräch jederzeit zu beenden. Die Kinder und Jugendlichen sollten darauf hingewiesen werden, dass die Beratung in einem geschützten (wenn auch virtuellem) Raum stattfindet, die Inhalte des Gesprächs vertraulich sind und nicht an Dritte weitergetragen werden.

2 DATEN- UND INFORMATIONSSCHUTZ

Persönliche Informationen und Daten, aber auch jegliche Abbildung von Kindern und Jugendlichen, die im Zuge der Stiftungsarbeit veröffentlicht oder anderweitig verarbeitet werden, dürfen ausschließlich unter Einhaltung der gültigen Standards der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet und gespeichert werden.

Gemäß der National Coalition Deutschland (2020) ist eine schriftliche Einwilligung der sorgeberechtigten Person bei Kindern bis 14 Jahren notwendig. Ab dem Alter von 14 Jahren kann diese Einwilligung durch den Jugendlichen selbst erfolgen.

Unabhängig vom Alter müssen alle Kinder und Jugendlichen ihrem Alter entsprechend über die Verwendung von Daten oder Bildmaterial informiert sowie darüber aufgeklärt werden, dass ihre Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann.

Die Beratung von Kindern und Jugendlichen ist ein sensibler Bereich. Kinder und Jugendliche, die über die Website der Stiftung GOLDKIND Kontakt zu den Berater:innen aufnehmen oder an einer Videosprechstunde teilnehmen, werden im Vorfeld über den Schutz ihrer Daten und Informationen aufgeklärt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Böse, U. & Decker, M. (Hrsg.). (2022). Jugendkriminalität. Decker & Böse Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. <https://www.db-anwaelte.de/glossar-verbraucherrecht/jugendkriminalitaet/>
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) et al. (2016). Leitlinie Suizidalität im Kindes- und Jugendalter (4. überarb. Version, S. 7f.). Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) e.V. <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/028-031.html>
- United Nations. (1989). Konvention über die Rechte des Kindes. Deutsches Komitee für UNICEF e.V. <https://www.unicef.de/cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>
- National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (2020). Kinderschutzrichtlinie. https://netzwerk-kinderrechte.de/home/organisation/kinderschutzrichtlinie/#gewalt_an_kindern
- Niedersächsisches Justizministerium. (2017). Jugendkriminalität. https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/strafrecht_und_soziale_dienste/jugendkriminalitaet/jugendkriminalitaet-10654.html
- Stiftung SPI, Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«. (2023). Unser Verständnis von Kinder- und Jugenddelinquenz. Stiftung SPI Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz. <https://www.clearingstelle-netzwerke-zur-praevention.de/ueber-uns/unser-verstaendnis-von-kinder-und-jugenddelinquenz>

Stand: Mai 2023